

Aktenzeichen: 1 AZN 207/84

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 1. Juni 1984

- 1 AZN 207/84 -

I. Arbeitsgericht
Mönchengladbach

Urteil vom 27. September 1983

- 4 Ca 777/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 2. Februar 1984

- 14 Sa 1836/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz, § 72

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZN 207/84

14 Sa 1836/83 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 1. Juni
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
vom 2. Februar 1984 - 14 Sa 1836/83 -
wird auf seine Kosten zurückgewiesen..

G r ü n d e :

1. Der Kläger verlangt von der Beklagten die Zahlung einer höheren Abfindung aus einem Sozialplan. Er hält die Bestimmung dieses Sozialplanes, die Arbeitnehmern im Alter von 58 und 59 Jahren nur eine geringere Abfindung zubilligt als jüngeren Arbeitnehmern, für unwirksam. Das Landesarbeitsgericht hat die Bestimmung für wirksam erachtet und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen wendet sich die vorliegende Beschwerde des Klägers.

2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht begründet. Das anzufechtende Urteil des Landesarbeitsgerichts weicht nicht von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ab.

Die Beschwerde bezieht sich auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 11. September 1974 - 5 AZR 567/73 - (AP Nr. 39 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). In dieser Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht ausgesprochen, der Gleichbehandlungsgrundsatz verbiete dem Arbeitgeber eine Benachteiligung einzelner Arbeitnehmer, die sachlich nicht gerechtfertigt ist oder gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen oder Verfassungs-



grundsätze verstoße. Dem Arbeitgeber sei es verwehrt, einzelne Arbeitnehmer ohne sachlichen Grund aus einer allgemein begünstigenden Regelung herauszunehmen und sie schlechter zu behandeln als andere vergleichbare Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber dürfe nicht gegen das Differenzierungsverbot des § 75 Abs. 1 BetrVG verstoßen. Die Beschwerde meint, zu diesen Rechtssätzen setze sich die anzufechtende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts in Widerspruch, wenn hier gesagt werde, daß der Sozialplan weder gegen zwingende gesetzliche Vorschriften noch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, gegen tragende Grundsätze des Arbeitsrechts und gegen die im Rahmen von § 75 BetrVG zu beachtenden Grundsätze von Recht und Billigkeit verstoße, wenn Arbeitnehmer, die in kurzer Zeit das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch nehmen können, schlechter behandelt werden als die Arbeitnehmer, die möglicherweise längere Zeit aufgrund der Kündigung arbeitslos sind.

Zwischen beiden Entscheidungen besteht kein Widerspruch.

Die angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts betrifft den Fall der einseitigen Gewährung begünstigender Leistungen durch den Arbeitgeber. Das Landesarbeitsgericht hat hingegen über die Frage entschieden, inwieweit die Betriebspartner bei der Vereinbarung eines Sozialplanes Grundsätze von Recht und Billigkeit, wie den Gleichbehandlungsgrundsatz, zu beachten haben und nicht gegen das Differenzierungsverbot des § 75 BetrVG verstoßen dürfen. Schon das schließt einen Widerspruch zwischen den beiden Entscheidungen aus.



Darüber hinaus ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß auch die Betriebspartner bei der Vereinbarung eines Sozialplanes die tragenden Grundsätze des Arbeitsrechts und die Grundsätze von Recht und Billigkeit zu beachten haben. Es hat lediglich einen Verstoß der Betriebsvereinbarung gegen diese Grundsätze verneint. Damit hat es sich nicht in Widerspruch zur angezogenen Entscheidung gesetzt, diese vielmehr nur auf den vorliegenden Streitfall angewandt. Selbst wenn darin - wie der Kläger meint - eine falsche Rechtsanwendung liegen sollte (vgl. dazu die Entscheidung des Senats vom 14. Februar 1984 - 1 AZR 574/82 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen), könnte dies die Zulassung der Revision nicht begründen. Darüber wäre vielmehr nur im Rahmen einer zulässigen Revision zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Kissel

Dr. Heither

Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)